

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 26 (1970)
Heft: 5

Artikel: Sprachpflege im Deutschen Bundestag
Autor: Lohmann, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-421034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprachpflege im Deutschen Bundestag*

Von Dr. Karl Lohmann, Bonn

Die Klagen über die Unverständlichkeit der Gesetze sind alt. Schon Goethe hat die Juristensprache kritisiert. In *Dichtung und Wahrheit* erwähnt er tadelnd den „abstrusen Stil“ der Rechtsgelehrten, „welcher sich in allen Expeditionen, von der Kanzlei des unmittelbaren Ritters bis auf den Reichstag zu Regensburg, auf die barockste Weise erhielt“. Zugleich aber mußte er einräumen, daß die Juristen seiner Zeit „sich nicht leicht zu einer gewissen Freiheit erheben“ konnten, weil „die Gegenstände, welche sie zu behandeln hatten, mit der äußeren Form und folglich auch mit dem Stil aufs Genaueste zusammenhingen“.

Die meisten Klagen über die Unverständlichkeit unserer Rechtsprache, die heute laut werden, verkennen jedoch den von Goethe bemerkten Zusammenhang zwischen Form und Gegenstand. Überdies zielen sie häufig mehr auf die vermeintliche Pedanterie der Gesetzgebungs- oder Verordnungstechnik als auf die sprachliche Fassung. Sie gehen damit an dem eigentlichen Problem vorbei.

Sehr viel angebrachter war demgegenüber eine Kritik, die im Februar 1965 bei der Verabschiedung des Raumordnungsgesetzes im Bundestag laut geworden ist. Sie beanstandete nicht etwa die besondere legislative Technik, an deren Präzision so viele Nichtjuristen Anstoß nehmen. Sie galt vielmehr der Verquollenheit und Ungenauigkeit einer ganzen Reihe von wichtigen, ja geradezu leitmotivischen Begriffen und bemängelte demgemäß Wendungen wie: „das Bundesgebiet in seiner Struktur einer Entwicklung zuführen“; „die versorgungsmäßige Aufschließung und die angestrebte Entwicklung in Einklang bringen“; „die in ihrer Gesamtheit zurückgebliebenen Lebensbedingungen“ und ähnliche Ausdrücke. In der Debatte waren sich alle Fraktionen im negativen Urteil über diese Art von Gesetzesdeutsch einig. Da sie glücklicherweise untypisch ist, hätte es des entschuldigenden Hinweises eines Abgeordneten auf die Unvermeidlichkeit der Übernahme fachsprachlicher Wendungen und Ausdrücke in moderne Gesetzestexte nicht einmal bedurft; denn darum ging es hier nicht. Im juristischen Sprachbereich ist Ungenauigkeit deshalb so verpönt, weil sie nicht nur die Verständlichkeit, sondern sogar

* Auszug aus einem Vortrag, den der Verfasser am 20. März 1970 auf der Jahrestagung der Gesellschaft für deutsche Sprache in Karlsruhe gehalten hat. Mit freundlicher Erlaubnis der Schriftleitung unserer Schwesterzeitschrift „Sprachdienst“ entnommen.

den Gerechtigkeitsgehalt rechtlicher Regelungen gefährdet. Die Anregung eines Abgeordneten in der Debatte um das Raumordnungsgesetz, man möge sich doch gemeinsam mit den Juristen um eine Gesetzessprache bemühen, „die der Volksschüler mit durchschnittlicher Bildung“ begreifen könne, entsprach daher zwar nicht dem eigentlichen Anliegen der hier vorgetragenen Kritik; sie machte jedoch einen Wunsch deutlich, der gerade in Parlamentarierkreisen immer wieder geäußert wird.

Natürlich war es nicht die Vorstellung, moderne Gesetze ließen sich samt und sonders in gemeinverständlichem Volksschuldeutsch abfassen, welche Ende 1965 den Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines besonderen Redaktionsstabes bewogen hat. Wohl aber sollte endlich einmal damit begonnen werden, wenigstens die vom Bundestag beratenen Gesetze sprachlich einwandfrei und so verständlich wie möglich abzufassen. Dieser Redaktionsstab besteht aus drei ständigen Mitgliedern und dem jeweils zuständigen Ausschußassistenten. Er hat in seiner vierjährigen Tätigkeit gute und schlechte, aber immer lehrreiche Erfahrungen sammeln können, auf denen die folgenden Ausführungen beruhen.

Zu den wichtigsten Erfahrungen des Redaktionsstabs gehört ohne Zweifel der richtige Umgang mit einer Rechtssprache, deren Legitimität heute nicht mehr ernstlich bestritten werden kann. Den Wahrheitsgehalt der eingangs zitierten Erkenntnis Goethes möchte der Redaktionsstab freilich so formulieren, daß nicht so sehr die „Gegenstände“ mit der „äußeren Form“ der Sprache zusammenhängen, sondern daß umgekehrt Sprachform und Stil vom jeweiligen Gegenstand abhängig sind. Nach der Überzeugung des Redaktionsstabs ist es in erster Linie die Sache, welche die Sprache bestimmt, während die selbstverständlich auch vorhandene Rückwirkung der Sprache auf die Sache ungleich schwächer zu sein pflegt. Diese Feststellung gilt für die Rechtssprache genauso wie für jede andere Fachsprache, die aus jener Wahrheit ihre Rechtfertigung zieht.

Der Redaktionsstab hat daher von Anfang an darauf verzichtet, das so oft zu Unrecht geschmähte „Juristendeutsch“ aus der Rechts- und namentlich aus der Gesetzessprache auszumerzen. Das wäre ein Kampf gegen Windmühlenflügel gewesen. Statt dessen kommt es ihm bei seiner Arbeit vor allem darauf an, dieses Juristendeutsch so zu formulieren, daß auch der Laie es verstehen kann. Freilich ist diese Aufgabe nicht leicht. Denn gerade die eigentlichen Merkmale der Gesetzessprache, ihre Abstraktheit und Allgemeinheit, ihre Unpersönlichkeit und Sachlichkeit, haben dazu beigetragen, das Recht als volksfremd in Verruf zu bringen. Diese Einsicht darf jedoch nicht zu der Illusion verführen,

als könne auch der moderne Gesetzgeber seine Tatbestände und Rechtsfolgen so beschaulich-konkret, so väterlich belehrend formulieren, wie dies noch im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 möglich gewesen war. Heute bieten gerade die Abstraktheit und Allgemeinheit der Rechtsnormen in hohem Maße die Gewähr für die Gerechtigkeit einer gesetzlichen Regelung. Sie gehören deshalb zu den eigentlichen Kriterien des rechtsstaatlichen materiellen Gesetzesbegriffs. Allgemeinheit und Abstraktheit des Gesetzes sind nämlich die Voraussetzung des Gleichheitsprinzips, auf dem die demokratische Vorstellung von Gerechtigkeit beruht.

Sind Allgemeinheit und Abstraktheit des Gesetzes auch durchweg unentbehrlich, so zwingen sie den Gesetzgeber dennoch nicht zum Verzicht auf jede Anschaulichkeit oder Konkretisierung. Mit Recht wird in diesem Zusammenhang gern auf § 868 BGB hingewiesen, der in der Tat eine bemerkenswerte Ausnahme von der allgemeinen Anschauungslosigkeit moderner Gesetze bildet, wenn er den mittelbaren Besitz wie folgt bestimmt: „Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer.“ Man sieht also: Durch die Anführung konkreter Beispiele ist die Verständlichkeit einer Bestimmung leicht zu verbessern.

Ein Höchstmaß an Verständlichkeit aber (wenn auch nicht immer an Volkstümlichkeit) kann das moderne Gesetz regelmäßig nur durch die sachliche Genauigkeit, Klarheit und vor allem Schlichtheit seiner Sprache erreichen. Allerdings hat der Redaktionsstab die Erfahrung gemacht, daß hinsichtlich der Genauigkeit oft des Guten zuviel getan und dadurch das Gegenteil bewirkt wird. Hier scheint sich nicht zuletzt der berüchtigte Hang zum Perfektionismus nachteilig bemerkbar zu machen, der übrigens nicht selten auf eine überholte obrigkeitsstaatliche Einstellung schließen läßt (als ob der Gesetzesmacher gewissermaßen schon von Verfassungen wegen klüger sei als der Gesetzesanwender). Eine andere Ursache für verständniserschwerende Übergenauigkeit ist häufig auch das Bestreben, bestimmte parteipolitische, wirtschaftliche oder sonstige Interessen gesetzlich zu verankern. Formulierungen, die diesem Verlangen entspringen, sind für den Redaktionsstab fast immer tabu. Das gilt erst recht für die Formulierungen, denen ein politischer Kompromiß zugrunde liegt. Die unerfreulichen Konsequenzen gesetzessprachlicher Übergenauigkeit vermag der Redaktionsstab daher meist nur dort zu bekämpfen, wo perfektionistische Pedanterie am Werk gewesen ist.

Eine beträchtliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die

berüchtigten Bandwurmsätze und Wortungeheuer, die selbst der Fachmann intensiv studieren muß, wenn er ihren Sinn begreifen will. Es ist bezeichnend, daß sie zu den als typisch empfundenen Kriterien der deutschen Juristensprache gehören. Ihre redaktionelle Bearbeitung erweist sich regelmäßig auch dann als nützlich, wenn sie sich mit besserer Gliederung, mit der Auflösung in leichter verständliche Einzelsätze oder gar nur mit einer übersichtlicheren satztechnischen Anordnung begnügen muß. Oft genügt sogar die Umwandlung eines Partizipiums in einen Relativsatz oder die Umstellung eines Verbuns an den Satzanfang, um eine Bestimmung leichter verständlich zu machen. Selbst ein so einfaches Mittel wie die Einfügung des Wörtchens „so“ erscheint häufig als zweckmäßig. Besonders bei der Aufzählung mehrerer tatbestandlicher Voraussetzungen kann sie es unschwer verhindern, daß der Leser eine sprachlich nicht so leicht erkennbare Rechtsfolge noch für eine ihrer Voraussetzungen hält (vgl. den oben zitierten § 868 BGB).

Ein anderes Problem, vor das sich der Redaktionsstab häufig gestellt sieht, ist die Wahl des richtigen, den gemeinten Begriff genau bezeichnenden Wortes. Hier ist besondere Vorsicht am Platze, damit jede sachliche Änderung einer gesetzlichen Aussage vermieden wird. So hat sich der Redaktionsstab z.B. belehren lassen müssen, daß die Veranstaltung eines Jugendlagers zumindest nicht immer dasselbe ist wie seine Durchführung. Und ebenso hat er eingesehen, daß es nicht angängig gewesen wäre, im § 42 f Abs. 2 StGB die Wendung „keine mit Strafe bedrohten Handlungen mehr begehen“ durch die im § 26 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes gebrauchte einfachere Wendung zu ersetzen: „keine Straftaten mehr begehen.“ Eine mit Strafe bedrohte Handlung ist eben nicht ohne weiteres mit einer Straftat identisch, beispielsweise dann nicht, wenn es sich — wie im § 42 f Abs. 2 — um eine Regelung für Unzurechnungsfähige handelt, die ja nicht straffähig sind.

Im Interesse einer klaren, einfachen und verständlichen Gesetzessprache tritt der Redaktionsstab mit besonderem Eifer der verbreiteten Neigung entgegen, die meist kraftvollen oder bildhaften Zeitwörter in „Haupt- und Zeitwort“ auseinanderzureißen. Diese Unsitte hat bekanntlich dazu geführt, den Schwerpunkt eines Satzes auf die Hauptwörter zu verlagern, die Verben aber, die doch die eigentliche Satzaussage enthalten sollen, zu farblosen Hilfsverben zu degradieren. Der übermäßige Gebrauch von Hauptwörtern hängt wiederum eng zusammen mit der verbreiteten Bevorzugung der passivischen vor der aktivischen Satzbildung. Wo immer es anhängig erscheint, versucht der Redaktionsstab dieser Tendenz entgegenzutreten. Und wie er sich dafür

einsetzt, daß jemand „abrechnet“, statt daß eine „Abrechnung erfolgt“, so läßt er z.B. auch „Einspruch erheben“ statt „die Erhebung des Einspruchs durch den Betroffenen vornehmen“.

Oberste Richtlinie seiner Arbeit bleibt dabei stets die leichte Verständlichkeit des Gesetzestextes. Der Redaktionsstab schreckt daher gelegentlich nicht vor dem umgekehrten Verfahren zurück, wenn er meint, auf diese Weise einen Text verständlicher machen zu können. Als Beispiel sei § 8 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes genannt, wo es auf Vorschlag des Redaktionsstabes heißt: „Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden.“ Im Entwurf hatte gestanden: „Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten, die erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten.“

Ganz besonderes Interesse hat der Redaktionsstab solchen Problemen zugewandt, die stärker noch als die bisher erwähnten Beispiele die Sprache als soziales Medium betreffen. Immer wieder sieht er sich z.B. vor die Frage gestellt, ob bestimmte, namentlich in der Tradition des Juristendeutschs liegende Formulierungen oder Ausdrücke dem politischen Menschenbild entsprechen, das im Grundgesetz zum Ausdruck gelangt ist (vgl. vor allem Art. 1 Abs. 1 GG). Von diesem Standpunkt aus empfindet der Redaktionsstab es als unzeitgemäß, wenn eine Bestimmung etwa lautet: „Der Beamte hat das Register sorgfältig zu führen.“ Sollte es hier nicht besser heißen: „Der Beamte ist verpflichtet, das Register sorgfältig zu führen?“ In beiden Formulierungen stimmt die Gebotsaussage inhaltlich überein. Die zweite ist nach der Meinung des Redaktionsstabes aber deshalb vorzuziehen, weil sie nicht wie die erste den Verpflichteten gewissermaßen funktionalisiert, sondern ihn in seiner Eigenschaft als Person anspricht und an sein Verantwortungsbewußtsein appelliert.

Solche Erwägungen sollen das Prinzip der unbedingten Geltung des „Gesetzesbefehls“ ganz gewiß nicht antasten. Der Redaktionsstab ist jedoch davon überzeugt, daß es eben nicht immer schroffer Töne oder markiger Wendungen bedarf, um der unerläßlichen Autorität von Gesetz und Gesetzgeber den gebotenen Respekt zu erhalten oder zu verschaffen. Das geht auch daraus hervor, daß eine im schlichten Indikativ formulierte Norm sogar viel entschiedener klingen kann, als wenn sie sich der Befehlsform bediente. Mag es sich in solchen Fällen meist auch um scheinbare Kleinigkeiten handeln, die Auswirkung auf die Bewußtseinsbildung kann dennoch beträchtlich sein.

Der Arbeit des Redaktionsstabes sind also sprachliche wie sachliche Schranken gezogen, die gerade im Interesse seiner Wirksamkeit beachtet werden müssen. Der Vorrang gebührt stets der Sache, um die es geht, und damit der politischen Ent-

scheidung, auf der jede gesetzliche Regelung beruht. Ihr hat die Sprache zu dienen, auch wenn sie selber die Berücksichtigung ihrer Eigenart verlangen kann. Das viel gescholtene Juristendeutsch muß keineswegs nichts anderes sein als die unverdauliche Frucht eines in perfektionistischen Formeln erstarrten Routine-denkens. Seine Tradition wiegt nicht so schwer, daß sie selbst den Juristen daran hindern könnte, seine Fachsprache einwandfrei zu gebrauchen. Wieviel mehr sollte also der Gesetzgeber darauf bedacht sein, sich stets so klar, so einfach, so richtig und damit so verständlich wie möglich auszudrücken! Ihn dabei zu unterstützen und der Sprache zu ihrem Recht, dem Recht aber zu der ihm gemäßen Sprache zu verhelfen, hat sich als die wichtigste Aufgabe des Redaktionsstabes herausgestellt.

Soll das Deutschwallis französisch durchsetzt werden?

Von Dr. Roberto Bernhard, Lausanne

Der im deutschsprachigen Bezirk Brig gewählte Walliser Großrat René Zuber, der zwar recht gut Deutsch spricht, von Hause aus indessen vor allem der französischen Sprache mächtig ist, hat sich bei der Kantonsregierung dafür eingesetzt, daß im Bereiche von Brig, Glis und Naters eine Primarschule französischer Zunge eingerichtet werde. Dieser Vorstoß, der bereits Ende Februar erfolgt ist, ist vom Staatsrate bisher noch nicht beantwortet worden. Er stellt nur scheinbar eine örtliche oder kantonale Angelegenheit dar. Verschiebungen der Sprachgrenze bilden in Wirklichkeit Vorgänge von gesamtschweizerischer Bedeutung. Als Einbrüche in die hinter Artikel 116 der Bundesverfassung (BV) stehende Gewährleistung des gebietsmäßigen Bestandes der Landes- und Amtssprachen erlangen sie grundsätzliche und für andere Fälle vorgreifende Tragweite.

Welsches Zurückschrecken vor einer Angleichung

Es scheint, daß hinter dem Anliegen des Abgeordneten aus Glis der „Cercle romand“ jener Gegend steht, dessen 83 Mitglieder 91 Kinder haben. Bei der an sich in mancher Hinsicht vorbildlichen Hochachtung der welschen Mitbürger vor ihrer Sprache und der beeindruckenden Treue, die sie ihr halten, fällt es ihnen schwer, sich mit dem Gedanken abzufinden, ihre Kinder würden